Allgemeine Geschäftsbedingungen Stahl- & Metallbau / Torbau

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Adolf Hasler AG Oberriet gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen. Zur Ergänzung dienen die allgemeinen Bestimmungen des SIA, insbesondere bei Geländern und Brüstungen ist die SIA-Norm 358 zu beachten. Anderslautende Bedingungen oder Vereinbarungen sind nur verbindlich, soweit ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

Offerten haben eine Gültigkeit von 90 Tagen, vorbehältlich Lohn- und Materialpreisänderungen. Die Offertpreise basieren auf den entsprechenden Ausmassen, kleinere Mengen können Mehrpreise ergeben. Vor der Offertstellung sind uns besondere örtliche Vorschriften und Normen mitzuteilen. Bei der Offertkalkulation wird angenommen, dass eine freie Zufahrt zur Baustelle sowie der Zugang zum Montageort gewährleistet sind. Besondere örtliche Verhältnisse sind uns vor der Offertstellung mitzuteilen.

Nicht inbegriffene Leistungen, soweit in der Offerte nicht anderst erwähnt:

- Bewilligungsgesuche an, sowie Gebühren von Behörden
- statische Ueberprüfung von bestehenden Bauteilen
- Maurer-, Spitz- Verputz-, Maler- und Gärtnerarbeiten, elektrische Installationen
- Demontage und Entsorgung bestehender Bauteile, Entsorgung von Bauabfällen und Verpackungsmaterial
- Anpassung anderer, an die von uns montierten Bauteile
- Stellen eines Baukrans, falls notwendig
- bauseits verschuldete Montageunterbrüche / zusätzliche Arbeitsgänge
- Schutz bauseitiger, sowie von uns neu montierter Bauteile
- Reparatur von montagebedingten Schäden an bauseitigen UP-Leitungen, Keramikplättli, etc.

Ausführungspläne werden von uns, gemäss den Besprechungen mit dem Kunden oder dessen Stellvertreter, erstellt. Die Pläne sind vom Kunden oder dessen Stellvertreter zu kontrollieren und mit Datum / Unterschrift zu retournieren (Gut zur Ausführung). Dabei können punktuell noch Aenderungen angebracht werden. Erfordern diese Aenderungen jedoch eine komplett neue Planung, so wird der Mehraufwand verrechnet.

Materialbestellungen und Produktion erfolgen erst nach Vorliegen der definitiven, visierten Ausführungspläne. Terminangaben unsererseits gelten ebenfalls ab dem Vorliegen der definitiven, visierten Ausführungspläne.

Meterrisse sind bauseits frühzeitig zu erstellen. Stromanschlüsse von 220V / 380 V müssen innerhalb von 15 Metern vorhanden sein.

Unsere Lieferungen / Leistungen sind vom Kunden oder dessen Stellvertreter zu kontrollieren. Mängel sind innert 8 Tagen schriftlich bekanntzugeben, ansonsten die Lieferungen / Leistungen als abgenommen gelten.

Fertig lackierte Bauteile: je nach baulicher Situation sind montagebedingte Kratzer etc. an der Farboberfläche nicht zu vermeiden. Diese werden von uns an Ort ausgebessert.

Garantieleistungen gemäss SIA-Norm 380/7: elektrische Apparate / Motoren etc. 1 Jahr, alle übrigen Bauteile 2 Jahre. Die Garantiefrist erlöscht, wenn der Kunde oder von ihm beauftragte Dritte, ohne unser Einverständnis, Aenderungen oder Reparaturen vornehmen. Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Gerichtsstand ist Oberriet.

Soweit nicht anderst abgemacht, verstehen sich unsere Preise ohne Mehrwertsteuer, Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins behalten wir uns das Recht vor, einen bankenüblichen Verzugszins zu erheben. Die gelieferten Bauteile / Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.